

Information für den Vertrieb

- zur internen Verwendung -

Katalog mit allen Erweiterungen der
Grunddeckung zu der GewerbeProtect
Haftpflichtversicherung für betriebliche oder berufli-
che Risiken für Vereine

Stand 03.2026

Inhaltsverzeichnis

1. Nutzungsbestimmung für den Katalog mit allen Erweiterungen der Grunddeckung zu GewerbeProtect-Produkten	2
1.1. Inhalt des Dokuments	2
1.2. Nutzung des Dokuments	2
2. PlusBausteine	3
2.1. PlusBausteine Allgemein - für die GewerbeProtect Haftpflichtversicherung für betriebliche oder berufliche Risiken für Vereine	3
Es existieren derzeit keine allgemeinen PlusBausteine	3
2.2. PlusBaustein 1 - für die GewerbeProtect Haftpflichtversicherung für betriebliche oder berufliche Risiken für Vereine	4
Erweiterungen des Versicherungsschutzes (PlusBaustein) (Stand 03/2026) (GSKBHH02).....	4
2.3. PlusBaustein 2 - für die GewerbeProtect Haftpflichtversicherung für betriebliche oder berufliche Risiken für Vereine	5
Es existiert derzeit kein PlusBaustein 2	5
3. Deckungserweiterungen	6
3.1 Drohnen und Kopter (Stand 03/2026) (GSKBD003)	6
3.2 Erweiterte Umweltrisikoversicherung (URV) (Stand 03/2026) (GSKUH003).....	6
3.3 Mehrleistungen für nachhaltigen Schadenersatz in der Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung (Stand 03/2026) (GSKBHS01).....	7
3.4 Reiseveranstalter (Stand 03/2026) (GSKBHD03).....	7
3.5 Besondere Vereinbarung zu Schäden durch betreute Personen (Stand 03/2026) (GSKBHE02)	7
4. Klauseln	8
Es existieren derzeit keine optional zu vereinbarenden Klauseln.....	8

1. Nutzungsbestimmung für den Katalog mit allen Erweiterungen der Grunddeckung zu GewerbeProtect-Produkten

1.1. Inhalt des Dokuments

Dieses Dokument enthält alle Erweiterungen der Grunddeckung des jeweiligen GewerbeProtect-Produkts.

Diese Erweiterungen sind

- PlusBausteine,
- Deckungserweiterungen und
- Klauseln,

welche für Vertriebspartner über den Tarifrechner (TR) oder den TAA zur Tarifierung zur Verfügung stehen.

1.2. Nutzung des Dokuments

Ab sofort gibt es je GewerbeProtect-Produkt nur noch ein Dokument, das Erweiterungen der Grunddeckung zusammenfasst. Es dient der vereinfachten **Suche** über die Suchfunktion in PDF-Dokumenten und dem **Nachlesen** von Formulierungen und Inhalten.

Die Inhalte dieses Dokuments dürfen - auch nicht auszugsweise - an den Kunden weitergegeben werden.

Die Kunden erhalten ihre passgenaue Beschreibung des gesamten Versicherungsschutzes mit den Output-Dokumenten des TR / TAA, da diese individuell von den Tarifierungsparametern abhängig sind, z.B. von:

- der Branche des Kunden,
- des gewählten Stichworts,
- den beantworteten Risikofragen,
- gewünschte, standardmäßige Einschlüsse u.v.m.

Für Neuordnungen von Bestandsverträgen oder die Prüfung des Versicherungsschutzes im Schadensfall sind immer die jeweiligen Output-Dokumente des TR / TAA des Kunden im Online-Kundenspiegel zu verwenden und **ausdrücklich nicht** dieser Katalog. Denn dieser Katalog wird bei gegebenem Anlass inhaltlich aktualisiert und enthält somit keine historischen Stände.

Im Materialverzeichnis ist das Dokument nach einer Aktualisierung unter der gleichen Druckstücknummer mit aktualisiertem Datum (Stand) zu finden.

2. PlusBausteine

2.1. PlusBausteine Allgemein - für die GewerbeProtect Haftpflichtversicherung für betriebliche oder berufliche Risiken für Vereine

Die nachfolgend aufgeführten Erweiterungen des Versicherungsschutzes zur GewerbeProtect Berufs- / Betriebshaftpflichtversicherung für Vereine gelten übergreifend für PlusBaustein 1 und PlusBaustein 2.

Es existieren derzeit keine allgemeinen PlusBausteine

2.2. PlusBaustein 1 - für die GewerbeProtect Haftpflichtversicherung für betriebliche oder berufliche Risiken für Vereine

Erweiterungen des Versicherungsschutzes (PlusBaustein) (Stand 03/2026) (GSKBHH02)	
1 Erweiterte Prozesskostenübernahme	In Erweiterung von Teil B Abschnitt I § 6 Ziffer 6.6 übernimmt die Gothaer zusätzlich Prozesskosten bis zu einer Höhe von 10 % der vereinbarten Deckungssumme je Versicherungsfall und für alle Fälle einer Versicherungsperiode.
2 Neuwertentschädigung	Auf Wunsch des Versicherungsnehmers verzichtet der Versicherer auf einen Zeitwertabzug für irreparabel beschädigte Sachen (auch bei wirtschaftlichem Totalschaden). Dies gilt für Sachen, • die zum Schadenzeitpunkt nicht älter als ein Jahr nach dem Erstkauf waren und • deren Anschaffungspreis 5.000 EUR nicht übersteigt.
3 Reputationsschaden	Im Falle eines (drohenden) Reputationsschadens des Versicherungsnehmers wegen eines Versicherungsfalles, der einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, übernimmt der Versicherer die Kosten zur Abwehr, Beseitigung oder Minderung. Der Versicherungsschutz beinhaltet die angemessenen Kosten einer Gegendarstellung und der Beratung durch einen externen Public Relations-Berater, den der Versicherungsnehmer in Abstimmung mit dem Versicherer beauftragt hat. Voraussetzung ist, dass der Reputationsschaden auf öffentlich zugänglichen und verbreiteten Informationen beruht. Innerhalb der vereinbarten Deckungssummen gilt ein Sublimit von 500.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode beträgt das Dreifache.
4 CO2-Kompensation	Versichert sind, in Ergänzung von Teil B Abschnitt I Ziffer 1.1 und über die gesetzliche Haftpflicht hinaus, die Kosten für den Ausgleich von CO2-Emissionen, die durch eine Betriebsstörung (im Sinne von Teil B Abschnitt III Ziffer 1.3) bei dem Versicherungsnehmer entstanden sind. Der Versicherer ersetzt auf Wunsch des Versicherungsnehmers die Kosten einer freiwilligen Kompensation dieser Emissionen durch zertifizierte Klimaschutzprojekte gemäß internationalen Standards wie dem Verified Carbon Standard und dem Gold Standard. Nicht versichert bleibt die Kompensation von CO2-Emissionen durch einen Normalbetrieb.
5 Schadenbedingte Steuermehraufwendungen	Der Versicherer ersetzt schadenbedingte Steuermehraufwendungen, die durch eine Entschädigungszahlung in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund eines Versicherungsfalles außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verursacht werden. Bei der schadenbedingten Steuermehraufwendung muss es sich um eine Form der Ertragssteuer handeln, die kausal durch den grenzüberschreitenden Geldtransfer verursacht wurde. Der Versicherungsnehmer trägt dafür die Beweislast und hat auf Verlangen des Versicherers geeignete Dokumente vorzulegen. Ausgenommen sind alle Formen von Zins- und Strafsteuern oder Bußgeldern.

2.3. PlusBaustein 2 - für die GewerbeProtect Haftpflichtversicherung für betriebliche oder berufliche Risiken für Vereine

Es existiert derzeit kein PlusBaustein 2
--

3. Deckungserweiterungen

3.1 Drohnen und Kopter (Stand 03/2026) (GSKBD003)		
1 Gegenstand des Versicherungsschutzes	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Personen- und Sachschäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte Person durch den gewerblichen Gebrauch von unbemannten Fluggeräten (Drohnen / Kopter) im Sinne von § 1, letzter Absatz, Satz 2 Luftverkehrsgesetz verursachen.	
2 Deckungssumme / Höchstersatzleistung	Die Deckungssumme beträgt 3.000.000 Euro für Personen- und Sachschäden. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode beträgt das Dreifache.	
3 Risikobegrenzung	Versicherungsschutz besteht ausschließlich für solche unbemannten Fluggeräte, deren für den Abflug zugelassenes Höchstgewicht 25 kg nicht übersteigt.	
4 Ausschluss	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, wenn diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von luftfahrtrechtlichen Bestimmungen oder Auflagen herbeigeführt haben.	
3.2 Erweiterte Umweltrisikoversicherung (URV) (Stand 03/2026) (GSKUH003)		
1 Umweltrisikoversicherung (URV) – WHG-Anlagen	Ergänzend zu Teil B Abschnitt III § 2 Ziffern 2.4.1 und 2.4.2 und abweichend von Teil B Abschnitt III § 2 Ziffer 2.5 erster Spiegelstrich besteht Versicherungsschutz für Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen). Kein Versicherungsschutz besteht für WHG-Anlagen sowie jegliche andere Anlagen des Versicherungsnehmers, wenn diese in den Anhängen 1 oder 2 zum UmweltHG (Umwelt-Haftpflichtgesetz-Anlagen) aufgeführt sind.	
2 Schäden an Böden – Ansprüche gemäß BBodSchG	2.1	Versichertes Risiko Abweichend von Teil B Abschnitt III § 8 Ziffer 8.6.2 und über den Umfang von Teil B Abschnitt III § 2 Ziffer 2.6 hinaus besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz für weitergehende Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz, wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens und Verursacher des Schadens ist oder war. Soweit der Versicherungsnehmer Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens ist oder war, findet Teil B Abschnitt III § 1 Ziffer 1.3 keine Anwendung.
	2.2	Betriebsstörungserfordernis Versicherungsschutz besteht ausschließlich für die Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen, die unmittelbare Folge einer Betriebsstörung sind. Teil B Abschnitt III § 7 Ziffer 7.2 b) (Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles ohne Vorliegen einer Betriebsstörung) und Teil B Abschnitt III § 8 Ziffer 8.4 (Normalbetrieb) finden keine Anwendung.
	2.3	Versicherte Kosten In Ergänzung zu Teil B Abschnitt III § 2 Ziffer 2.2.2.2 sind die dort genannten Kosten für die Sanierung von Schädigungen des Bodens auch dann mitversichert, soweit von diesem Boden keine Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen. Versichert sind diese Kosten jedoch nur, sofern sie der Versicherungsnehmer nach einer Betriebsstörung - aufgrund behördlicher Anordnung aufwenden musste oder - diese Kosten nach Abstimmung mit dem Versicherer aufgewendet wurden.
	2.4	Ausschlüsse Zusätzlich zu den in Teil A und Teil B Abschnitte I, II, III genannten Risikobegrenzungen / Ausschlüssen und nicht versicherten Tatbeständen, gilt: Ausgeschlossen sind Kosten im Sinne von obiger Ziffer 3, soweit die Schädigung des Bodens des Versicherungsnehmers Folge einer Betriebsstörung beim Dritten ist.

	2.5	Sublimit Innerhalb der vereinbarten Deckungssummen gilt ein Sublimit von 1.000.000 Euro. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode beträgt das Dreifache.
3.3 Mehrleistungen für nachhaltigen Schadenersatz in der Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung (Stand 03/2026) (GSKBHS01)		
1 Förderung von Reparatur statt Neuanschaffung	Bei der Beschädigung von Sachen leistet der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers Mehrkosten für eine Reparatur bis zu 20% über dem versicherten Haftpflichtanspruch (Zeitwert).	
2 Förderung von Nachhaltigkeit bei Neuanschaffung und Wiederherstellung (Ökologischer Schadenersatz)	Bei der Zerstörung, der Beschädigung oder dem Abhandenkommen von Sachen leistet der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers Mehrkosten für eine nachhaltige Neuanschaffung bzw. Wiederherstellung bis zu 20% über dem versicherten Haftpflichtanspruch. Eine nachhaltige Neuanschaffung oder Wiederherstellung liegt vor, wenn die Produkte und Materialien nach ökologischen und oder sozialen Kriterien zertifiziert sind. Zertifizierungen im Sinne der Nachhaltigkeit sind z.B. Blauer Engel, EU Ecolabel, FSC - Forest Stewardship Council, PFEC - Programme for the Endorsement of Forest Certification, XertifiX, Natureplus, Cradle to Cradle.	
3 Sublimit	Die Mehrleistungen für nachhaltigen Schadenersatz gemäß Ziffern 1 und 2 sind auf maximal 5.000 Euro je Versicherungsfall begrenzt.	
3.4 Reiseveranstalter (Stand 03/2026) (GSKBHD03)		
1 Gegenstand des Versicherungsschutzes	Versichert ist - abweichend von Teil B Abschnitt I § 7 Ziffer 7.19.1 und 7.19.5 – die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus der Tätigkeit als Reiseveranstalter im Sinne des Pauschalreiserechts. .	
2 Sublimit	Innerhalb der vereinbarten Deckungssummen gilt ein Sublimit von 500.000 Euro. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode beträgt das Dreifache.	
3 Ausschluss	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Erfüllung von Verträgen.	
3.5 Besondere Vereinbarung zu Schäden durch betreute Personen (Stand 03/2026) (GSKBHE02)		
1 Gegenstand des Versicherungsschutzes	Ergänzend zu Teil B Abschnitt II § 2 Ziffer 2.4 besteht Versicherungsschutz für die persönliche gesetzliche Haftpflicht der vom Versicherungsnehmer betreuten Personen als Privatpersonen aus den Gefahren des täglichen Lebens. Voraussetzung ist, dass der Schaden in einem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem versicherten Risiko steht. Soweit für die betreute Person Versicherungsschutz im Rahmen einer privaten Haftpflichtversicherung besteht, geht diese vor.	
2 Schäden durch deliktunfähige Personen	Der Versicherer wird sich nicht auf eine Deliktunfähigkeit von betreuten Personen berufen, wenn der Versicherungsnehmer dies wünscht. Eine Leistung erfolgt auch ohne Vorliegen einer gesetzlichen Haftung. Ein Mitverschulden des Geschädigten wird bei der Leistung berücksichtigt.	
3 Sublimit	Für den Versicherungsschutz für Schäden durch deliktunfähige Personen (Ziffer 2) gilt innerhalb der vereinbarten Deckungssummen ein Sublimit von 500.000 Euro. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode beträgt das Dreifache.	

4. Klauseln

Es existieren derzeit keine optional zu vereinbarenden Klauseln.